

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 04.12.2013

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Berichtersteller: Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stephan Siemer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz 2014

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „49,2“ durch die Zahl „51,4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „50,8“ durch die Zahl „48,6“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Haushaltsbegleitgesetz 2014

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 3 **wird wie folgt geändert:**
 - a) **Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dessen Satz 1 wird wie folgt geändert:**
 - aa) *unverändert*
 - bb) *unverändert*
 - b) **Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:**

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden von den Schlüsselzuweisungen im Jahr 2014

 1. **50,4 vom Hundert für Zuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und**
 2. **49,6 vom Hundert für Zuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte**

und im Jahr 2015

 1. **50,9 vom Hundert für Zuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und**
 2. **49,1 vom Hundert für Zuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte**

verwendet.“

2. § 7 **wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

- a) In Satz 1 werden die Zahl „59,6“ durch die Zahl „63,1“ und die Zahl „30,2“ durch die Zahl „25,8“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Zahl „59,6“ durch die Zahl „63,1“ und die Zahl „10,2“ durch die Zahl „11,1“ ersetzt.
- a) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) *unverändert*
- b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Abweichend von Absatz 2 ergibt sich für das Jahr 2014
1. der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 60,5, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 28,9,
 2. der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 60,5, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 10,6.
- (5) Abweichend von Absatz 2 ergibt sich für das Jahr 2015
1. der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 61,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 27,3,
 2. der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sich durch

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 61,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 10,9.“

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Der Nummer 11 wird ein Komma angefügt.
3. Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 angefügt:
 - „12. für das Haushaltsjahr 2014 für kreisfreie Städte 48,08 Euro und für Landkreise 52,34 Euro und
 13. ab dem Haushaltsjahr 2015 für kreisfreie Städte 49,04 Euro und für Landkreise 53,39 Euro“.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „A, B, C und W“ durch die Angabe „A, B, C, W und R“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuordnung von Funktionen zu Ämtern,
Dienstpostenbewertung“.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Finanzverteilungsgesetzes

unverändert

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. ²Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. ³Ausnahmsweise kann eine Funktion aus besonderen sachlichen Gründen auch mehr als drei Ämtern zugeordnet werden. ⁴§ 25 BBesG findet keine Anwendung.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

- 2/1. Es wird der folgende § 24 angefügt:

**„§ 24
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

(1) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die in vollem zeitlichen Umfang ihrer begrenzten Dienstfähigkeit Dienst leisten, erhalten Dienstbezüge entsprechend § 6 Abs. 1 BBesG, mindestens jedoch in Höhe des Ruhegehalts, das ihnen bei Versetzung in den Ruhestand zustünde. ²Erhalten sie Dienstbezüge in Höhe des Ruhegehalts, das ihnen bei Versetzung in den Ruhestand zustünde, so erhalten sie zusätzlich zu ihren Dienstbezügen nach Satz 1 einen Zuschlag in Höhe von fünf Prozent der Dienstbezüge, die ihnen bei Vollbeschäftigung zustünden, mindestens jedoch 250 Euro monatlich. ³Erhalten sie Dienstbezüge entsprechend § 6 Abs. 1 BBesG, so erhalten sie einen Zuschlag nach Satz 2 verringert um den Betrag, den die Dienstbezüge nach § 6 Abs. 1 BBesG die Dienstbezüge übersteigen, die ihnen bei Versetzung in den Ruhestand zustünden.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehören

1. das Grundgehalt,
2. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

3. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „A, B, C und W“ durch die Angabe „A, B, C, W und R“ ersetzt.
 - b) Den Vorbemerkungen werden die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. ¹Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden eine Stellenzulage nach der Anlage 8. ²Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsbesoldung gewährt. ³Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.
 8. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines anderen Landes, das den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei seinen obersten Behörden eine Stellenzulage gewährt, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.“

4. die Amts- und Stellenzulagen und
5. die Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

(3) ¹Der Zuschlag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 6 BBesG oder § 16 Abs. 2 und 3 gewährt wird. ²Bei einer Bewilligung der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 findet § 16 Abs. 6 entsprechende Anwendung.“

3. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
 - b) Den Vorbemerkungen werden die folgenden Nummern 7 **bis 9** angefügt:

„7. *unverändert*
 8. *unverändert*
 9. **(1) ¹Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung A in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen, erhalten nach einer**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Dienstzeit von einem Jahr in diesem Dienst eine Stellenzulage in Höhe von 66,87 Euro monatlich und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren in diesem Dienst eine Stellenzulage in Höhe von 133,75 Euro monatlich. ²Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten. ³Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung A in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die hauptamtlich an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz als Ausbilderin oder Ausbilder tätig sind, erhalten eine Stellenzulage in Höhe von 133,75 Euro monatlich.

(2) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden die Besonderheiten des Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand und der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.“

c) Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer⁴“ werden die Funktionszusätze „– an einer Förderschule –“, „– zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –“ und „– als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –“ angefügt.

bbb) Den Ämtern „Konrektorin, Konrektor“, „Realschullehrerin, Realschullehrer“ und „Studienrätin, Studienrat“ werden jeweils die Funktionszusätze „– zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –“ und „– als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –“ angefügt.

c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

bb) Die Besoldungsgruppe 14 wird wie folgt
geändert:

aaa) Den Ämtern „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“, „Rektorin, Rektor“, „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor“ und „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“ wird jeweils der Funktionszusatz „– als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –“ angefügt.

bbb) Bei dem Amt „Seminarkonrektorin, Seminarkonrektor“ wird der Funktionszusatz „– als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen⁴⁾, eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –“ durch den Funktionszusatz „– als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen³⁾ ⁴⁾, eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –³⁾ ⁵⁾“ ersetzt.

ccc) Das Amt „Seminarrektorin, Seminarrektor – als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen³⁾ ⁴⁾, für das Lehramt für Sonderpädagogik –³⁾ ⁵⁾“ wird gestrichen.

ddd) Die Fußnote 4 erhält folgende Fassung:

⁴⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- cc) In der Besoldungsgruppe 15 werden das Amt „Seminarrektorin, Seminarrektor – als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen⁷⁾, für das Lehramt für Sonderpädagogik –⁸⁾“ eingefügt und die folgenden Fußnoten 7 und 8 angefügt:
- „⁷⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
- ⁸⁾ Mit der Befähigung für ein entsprechendes Lehramt.“
- d) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird das Amt „Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen“ eingefügt.
- bbb) Das Amt „Direktorin oder Direktor der Polizei – im Ministerium für Inneres, Sport und Integration –“ erhält folgende Fassung:
- „Direktorin, Direktor der Polizei – im für Inneres zuständigen Ministerium –“.
- ccc) Es wird das Amt „Stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ eingefügt.
- ddd) Es wird das Amt „Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor
- d) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) *unverändert*
- aaa/1) Es wird das Amt „Direktorin, Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung“ eingefügt.**
- bbb) *unverändert*
- ccc) *unverändert*
- ddd) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

des Maßregelvollzugszentrums
Niedersachsen“ eingefügt.

- | | |
|--|---|
| <p>eee) Es wird das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Statistik“ eingefügt.</p> | <p>eee) <i>unverändert</i></p> |
| <p>fff) Das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – als Mitglied des Vorstands –“ wird gestrichen.</p> | <p>fff) <i>unverändert</i></p> |
| <p>bb) Die Besoldungsgruppe 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Dem Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat“ werden die Funktionszusätze „– als Referatsleiterin oder Referatsleiter im für Inneres zuständigen Ministerium bei gleichzeitiger Funktion als Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter –“ und „– als Vertreterin oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz –“ angefügt.</p> <p>bbb) Es wird das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik“ eingefügt.</p> | <p>bb) <i>unverändert</i></p> |
| <p>cc) Die Besoldungsgruppe 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Dem Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat“ wird der Funktionszusatz „– als Beauftragte oder Beauftragter für Investitions- und Planungsbeschleunigung sowie Bürgerbeteiligung –“ angefügt.</p> <p>bbb) Es wird das Amt „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ eingefügt.</p> | <p>cc) <i>unverändert</i></p> |
| <p>dd) Die Besoldungsgruppe 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie</p> | <p>dd) Die Besoldungsgruppe 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Niedersachsen – als Vorsitzende
oder Vorsitzender des Vorstands –“
wird gestrichen.

- bbb) Beim Amt „Ministerialdirigentin
oder Ministerialdirigent“ wird das
Fußnotenzeichen „¹“ gestrichen.
- ccc) Das Amt „Landesbeauftragte oder
Landesbeauftragter für den Daten-
schutz“ wird gestrichen.
- ddd) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
- ee) Die Besoldungsgruppe 6 wird wie folgt
geändert:
- aaa) Es wird das Amt „Landesbeauftrag-
te oder Landesbeauftragter für den
Datenschutz“ eingefügt.
- bbb) Es wird das Amt „Landesbeauftrag-
te, Landesbeauftragter für regiona-
le Landesentwicklung“ eingefügt.
- ccc) Das Amt „Präsidentin oder Präsi-
dent des Landespräsidiums für Po-
lizei, Brand- und Katastrophens-
chutz“ wird durch das Amt „Lan-
despolizeipräsidentin, Landespoli-
zeipräsident“ ersetzt.
- ddd) Das Amt „Ministerialdirigentin oder
Ministerialdirigent – als Leiterin
oder Leiter des Bereiches Daten-
schutzaufsicht im nicht öffentlichen
Bereich –“ wird gestrichen.
- e) Der Anhang zur Niedersächsischen Besol-
dungsordnung B (Künftig wegfallende Ämter
und Amtsbezeichnungen) wird wie folgt geän-
dert:

In der Besoldungsgruppe 5 wird das Amt
„Präsidentin oder Präsident des Landesamtes
für Verfassungsschutz“ gestrichen.

bbb) Beim Amt „Ministerialdirigentin
oder Ministerialdirigent – **als Leite-
rin oder Leiter des Bereiches Da-
tenschutzaufsicht im nicht öf-
fentlichen Bereich** –“ wird das
Fußnotenzeichen „¹“ gestrichen.

- ccc) *unverändert*
- ddd) *unverändert*
- ee) Die Besoldungsgruppe 6 wird wie folgt
geändert:
- aaa) *unverändert*
- bbb) *unverändert*
- ccc) Das Amt „Präsidentin oder Präsi-
dent des Landespräsidiums für Po-
lizei, Brand- und Katastrophens-
chutz“ wird durch das Amt „Lan-
despolizeipräsidentin_ **oder** Lan-
despolizeipräsident“ ersetzt.
- ddd) *unverändert*
- e) Der Anhang zur Niedersächsischen Besol-
dungsordnung B (Künftig wegfallende Ämter
und Amtsbezeichnungen) wird wie folgt geän-
dert:
- aa) In der Besoldungsgruppe 3 wird das
Amt „Direktor beim Amt für regionale
Landesentwicklung“ eingefügt.**
- bb) *unverändert***

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- f) Nach der Niedersächsischen Besoldungsordnung W wird die folgende Niedersächsische Besoldungsordnung R angefügt:

„Niedersächsische Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe 1

- Richterin, Richter am Amtsgericht¹⁾
- Richterin, Richter am Arbeitsgericht¹⁾
- Richterin, Richter am Landgericht²⁾
- Richterin, Richter am Sozialgericht¹⁾
- Richterin, Richter am Verwaltungsgericht³⁾
- Staatsanwältin, Staatsanwalt
- Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt⁴⁾
- Direktorin, Direktor des Amtsgerichts⁵⁾
- Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts⁵⁾
- Direktorin, Direktor des Sozialgerichts⁵⁾

¹⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors an einem Gericht mit 4 bis 5 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Bei einem Landgericht mit 30 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden; erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Bei einem Verwaltungsgericht mit 12 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden; erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁴⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder eines Oberstaatsanwalts

- f) Nach der Niedersächsischen Besoldungsordnung W wird die folgende Niedersächsische Besoldungsordnung R angefügt:

„Niedersächsische Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe 1

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

als Abteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.

- ⁵⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe 2

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts¹⁾

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts¹⁾

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –²⁾

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –³⁾
- als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –⁴⁾
- als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft –⁵⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft –⁶⁾

Richterin, Richter am Amtsgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –⁷⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –⁸⁾

Richterin, Richter am Arbeitsgericht

Besoldungsgruppe 2

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –⁷⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –⁸⁾

Richterin, Richter am Finanzgericht

Richterin, Richter am Landessozialgericht

Richterin, Richter am Oberlandesgericht

Richterin, Richter am Oberverwaltungsgericht

Richterin, Richter am Sozialgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –⁷⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –⁸⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts⁹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Arbeitsgerichts⁹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts¹⁰⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Sozialgerichts⁹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts¹⁰⁾

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

¹⁾ Erhält an einem Gericht mit 6 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- ²⁾ Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ³⁾ Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ⁴⁾ Bei einer Staatsanwaltschaft mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Auf je 20 Planstellen kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ⁵⁾ Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte.
- ⁶⁾ Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ⁷⁾ An einem Gericht mit 12 und mehr Richterplanstellen. Bei 18 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- ⁸⁾ An einem Gericht mit 6 und mehr Richterplanstellen.
- ⁹⁾ Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ¹⁰⁾ Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Besoldungsgruppe 3

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –¹⁾
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts –²⁾

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts³⁾

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts³⁾

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts⁴⁾ ⁵⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts⁴⁾ ⁵⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts⁴⁾ ⁵⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts⁶⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts⁶⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts⁷⁾

Besoldungsgruppe 3

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –¹⁾
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts –²⁾

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts³⁾

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts³⁾

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts⁴⁾ ⁵⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts⁴⁾ ⁵⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts⁴⁾ ⁵⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts⁶⁾

Vizepräsidentin_ **oder** Vizepräsident des Finanzgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin_ **oder** Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin_ **oder** Vizepräsident des Landessozialgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts⁶⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts⁷⁾

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin_ **oder** Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts⁶⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts⁶⁾

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

¹⁾ Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

¹⁾ Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

²⁾ Mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

²⁾ Mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³⁾ An einem Gericht mit 20 und mehr Richterplanstellen.

³⁾ An einem Gericht mit 20 und mehr Richterplanstellen.

⁴⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁴⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁵⁾ Erhält an einem Gericht mit 30 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁵⁾ Erhält an einem Gericht mit 30 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁶⁾ Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁶⁾ Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁷⁾ Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁷⁾ Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Besoldungsgruppe 4

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –¹⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts⁴⁾

¹⁾ Mit 41 bis 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

²⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁴⁾ Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe 5

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

Besoldungsgruppe 4

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –¹⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts²⁾

Vizepräsidentin_ **oder** Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin_ **oder** Vizepräsident des Landessozialgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin_ **oder** Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts⁴⁾

¹⁾ Mit 41 bis 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

²⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁴⁾ Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe 5

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –²⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts³⁾

¹⁾ Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Bezirk.

²⁾ Mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁴⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe 6

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –¹⁾

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –²⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts³⁾

Präsidentin_ **oder** Präsident des Finanzgerichts⁴⁾

Präsidentin_ **oder** Präsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾

Präsidentin_ **oder** Präsident des Landessozialgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts⁴⁾

Präsidentin_ **oder** Präsident des Oberverwaltungsgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts³⁾

¹⁾ Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Bezirk.

²⁾ Mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁴⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe 6

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –¹⁾

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts³⁾

Präsidentin_ **oder** Präsident des Finanzgerichts³⁾

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾

Präsidentin_ **oder** Präsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts⁴⁾

Präsidentin_ **oder** Präsident des Landessozialgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts²⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts⁴⁾

Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts⁴⁾

Präsidentin_ **oder** Präsident des Oberverwaltungsgerichts⁴⁾

¹⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

¹⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

²⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

³⁾ An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

⁴⁾ An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

⁴⁾ An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe 7

Besoldungsgruppe 7

Besoldungsgruppe 8

Besoldungsgruppe 8

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts¹⁾

Präsidentin_ **oder** Präsident des Landesarbeitsgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts¹⁾

Präsidentin_ **oder** Präsident des Landessozialgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts¹⁾

Präsidentin_ **oder** Präsident des Oberverwaltungsgerichts¹⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

¹⁾ An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

A n h a n g
zur Niedersächsischen Besoldungsordnung R

A n h a n g
zur Niedersächsischen Besoldungsordnung R

**Künftig wegfallende Ämter und
Amtsbezeichnungen**

**Künftig wegfallende Ämter und
Amtsbezeichnungen**

Besoldungsgruppe 1

unverändert

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts⁵⁾

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts⁵⁾

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts⁵⁾

⁵⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.“

4. In der Anlage 6 wird in der Tabelle „Amtszulagen“ der Teil „Bundesbesoldungsordnung R“ gestrichen.

4. *unverändert*

5. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

5. *unverändert*

a) Der Tabelle werden die folgenden Zeilen angefügt:

„R 1	1 bis 5	199,98
R 2	1 bis 4, 6, 9, 10	199,98
R 3	5, 7	199,98“.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

b) Es wird die folgende Tabelle angefügt:

„Zulage für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Bundesbehörden

Dem Grunde nach geregelt in	
Vorbemerkung Nummer 7 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8	R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8	B 8

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Artikel 4
Überleitungsregelung zu Artikel 3

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Ämter am 31. Dezember 2013 in der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ausgebracht sind, werden in die diesen Ämtern entsprechenden Ämter der Niedersächsischen Besoldungsordnung der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, übergeleitet.

Artikel 4
Überleitungsregelungen zu Artikel 3

(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Ämter am 31. Dezember 2013 in der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes in der **bis zum** 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ausgebracht sind, werden in die diesen Ämtern entsprechenden Ämter der Niedersächsischen Besoldungsordnung **R** der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, übergeleitet.

(2) **Der Beamte, der das Amt „Leitender Ministerialrat“ der Besoldungsgruppe B 3 als Leiter der Referatsgruppe Regierungsvertretungen bekleidet, wird in das Amt „Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung“ der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.**

Artikel 5
Niedersächsisches Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2014
(NBVAnpG 2014)

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. Juni 2014; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2
Erhöhung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge im Jahr 2014

(1) Um 2,95 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Juni 2014 erhöht

Artikel 5
Niedersächsisches Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2014
(NBVAnpG 2014)

unverändert

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes,
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
10. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags,
11. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 10 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und
12. die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124).

(2) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juni 2014 um 2,85 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 55,98 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

Artikel 6
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes

Artikel 6
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes

unverändert

Die Anlagen 2 bis 10 (zu § 12 Abs. 1) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 2

Gültig ab 1. Juni 2014

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 2	1 771,16	1 812,95	1 854,76	1 896,54	1 938,32	1 980,14	2 021,94											
A 3	1 843,34	1 887,81	1 932,28	1 976,73	2 021,22	2 065,70	2 110,16											
A 4	1 884,27	1 936,65	1 988,99	2 041,35	2 093,70	2 146,09	2 198,39											
A 5	1 898,18	1 966,22	2 018,30	2 070,39	2 122,48	2 174,57	2 226,65	2 278,75										
A 6	1 943,19	2 000,39	2 057,59	2 114,77	2 171,94	2 229,15	2 286,34	2 343,54	2 400,71									
A 7	2 026,79	2 078,19	2 150,16	2 222,12	2 294,09	2 366,05	2 438,03	2 489,41	2 540,80	2 592,23								
A 8		2 151,21	2 212,70	2 304,93	2 397,15	2 489,37	2 581,62	2 643,10	2 704,56	2 766,05	2 827,52							
A 9		2 289,27	2 349,77	2 448,19	2 546,61	2 645,05	2 743,48	2 811,12	2 878,82	2 946,47	3 014,13							
A 10		2 483,55	2 547,61	2 673,71	2 799,84	2 925,94	3 052,05	3 136,12	3 220,19	3 304,24	3 388,32							
A 11			2 833,61	2 962,81	3 092,02	3 221,25	3 350,47	3 436,63	3 522,76	3 608,93	3 695,06	3 781,20						
A 12			3 044,33	3 198,40	3 352,43	3 506,52	3 660,57	3 763,28	3 865,96	3 968,68	4 071,38	4 174,10						
A 13			3 421,53	3 587,90	3 754,27	3 920,62	4 086,97	4 197,89	4 308,80	4 419,71	4 530,62	4 641,53						
A 14			3 559,35	3 775,11	3 990,83	4 206,55	4 422,28	4 566,11	4 709,93	4 853,73	4 997,57	5 141,41						
A 15						4 621,81	4 858,98	5 048,74	5 238,48	5 428,23	5 617,99	5 807,73						
A 16						5 100,38	5 374,67	5 594,14	5 813,61	6 033,06	6 252,50	6 471,94						

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Gültig ab 1. Juni 2014

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 807,73
B 2	6 749,60
B 3	7 148,31
B 4	7 565,97
B 5	8 045,09
B 6	8 497,54
B 7	8 937,68
B 8	9 396,40
B 9	9 867,70
B 10	11 618,94

Gültig ab 1. Juni 2014

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 036,90	4 605,66	5 583,86

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gültig ab 1. Juni 2014

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
	Lebensalter											
R 1	3 671,47	3 837,83	3 925,41	4 151,34	4 377,24	4 603,17	4 829,09	5 055,02	5 280,93	5 506,87	5 732,77	5 958,70
R 2			4 466,23	4 692,14	4 918,07	5 143,98	5 369,91	5 595,81	5 821,74	6 047,63	6 273,57	6 499,46
R 3	7 148,31											
R 4	7 565,97											
R 5	8 045,09											
R 6	8 497,54											
R 7	8 937,68											
R 8	9 396,40											

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 3

Gültig ab 1. Juni 2014
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 199,74	3 310,65	3 421,53	3 532,44	3 643,37	3 754,27	3 865,17	3 976,07	4 086,97	4 197,89	4 308,80	4 419,71	4 530,62	4 641,53	4 752,44
C 2	3 206,62	3 383,39	3 560,14	3 736,93	3 913,64	4 090,40	4 267,15	4 443,91	4 620,65	4 797,40	4 974,13	5 150,89	5 327,63	5 504,40	5 681,15
C 3	3 526,93	3 727,06	3 927,20	4 127,35	4 327,47	4 527,62	4 727,71	4 927,86	5 127,99	5 328,13	5 528,24	5 728,37	5 928,49	6 128,62	6 328,76
C 4	4 469,13	4 670,30	4 871,48	5 072,67	5 273,86	5 475,03	5 676,21	5 877,37	6 078,56	6 279,73	6 480,93	6 682,10	6 883,30	7 084,46	7 285,65

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Anlage 4

Gültig ab 1. Juni 2014

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 2 bis A 4	890,38
A 5 bis A 8	1 014,60
A 9 bis A 11	1 070,14
A 12	1 213,92
A 13	1 246,63
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 282,56

Anlage 5

Gültig ab 1. Juni 2014

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	117,68	223,35
übrige Besoldungsgruppen	123,56	229,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,67 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 289,34 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Anlage 6

Gültig ab 1. Juni 2014

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 21		208,26
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	35,90
	3	66,21
A 3	1, 5	66,21
	2	35,90
	7	33,45
A 4	1, 4	66,21
	2	35,90
	5	7,21
A 5	3	35,90
	4, 6	66,21
A 6	6	35,90
A 7	2	44,57
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	57,44
A 9	2, 3, 6	267,28
A 12	7, 8	155,24
A 13	6	124,15
	7	186,23
	11, 12, 13	271,61
A 14	5	186,23
A 15	7	186,23

Allgemeine Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa		19,22
Doppelbuchstabe bb		75,20
Buchstabe b		83,59
Buchstabe c		83,59

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Buchstabe b und c		55,99 83,59
Dem Grunde nach geregelt in		
Niedersächsische Besoldungs- ordnungen A, B, C und W Vor e mer k un g en Nummer 6		83,59

Anlage 7

Gültig ab 1. Juni 2014

Stellenzulagen und Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnung C Vor e mer k un g en Nummer 2 b Nummer 3 Die Zulage beträgt		83,59
	12,5 v. H. des Endgrund- gehalts oder, bei festen Gehältern, des Grund- gehalts der Besoldungs- gruppe*)	
für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2		205,54 230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes
vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Anlage 8

Gültig ab 1. Juni 2014

**Amtszulagen und Stellenzulagen
nach Anlage 1 zum NBesG
(Monatsbeträge in Euro)**

Dem Grunde nach geregelt in		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	2	66,21
A 9	1	267,28
A 10	3	124,15
A 12	2	71,81
A 12	3	155,24
A 13	2	186,23
A 13	5	87,61
A 13	7	155,24
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	186,23
A 15	3	186,23
A 10 Anhang	2	124,15
A 10 Anhang	3	121,69
A 12 Anhang	1	71,81
A 13 Anhang	1	124,15
A 16 Anhang	1	208,26
B 9	1	764,34
R 1	1 bis 5	205,88
R 2	1 bis 4, 6, 9, 10	205,88
R 3	5, 7	205,88

**Zulage für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten
Bundesbehörden**

Dem Grunde nach geregelt in	
Vorbemerkung Nummer 7	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)
a) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8	R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staats- anwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8	B 8

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes
vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Anlage 9

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Juni 2014

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne															
von –		1 920,87	2 176,99	2 468,00	2 798,63	3 174,31	3 601,15	4 086,15	4 637,21	5 263,35	5 974,75	6 783,09	7 701,53	8 745,07	9 930,75
bis	1 920,86	2 176,98	2 467,99	2 798,62	3 174,30	3 601,14	4 086,14	4 637,20	5 263,34	5 974,74	6 783,08	7 701,52	8 745,06	9 930,74	

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Anlage 10

Gültig ab 1. Juni 2014

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	11,70
A 5 bis A 8	13,81
A 9 bis A 12	18,95
A 13 bis A 16	26,14
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	17,63
Nummer 2	21,87
Nummer 3	25,94
Nummern 4 und 5	30,31“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Artikel 7
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 7
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124), erhält folgende Fassung:

unverändert

„Anlage
(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Juni 2014

Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,45 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,81 Euro,
2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,62 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,64 Euro, für weitere Monate 0,81 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB XI -), wenn sie oder er mindestens
 - a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird,
1,96 Euro,
 - b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird,
1,48 Euro,
 - c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird,
0,99 Euro;

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI), wenn sie oder er mindestens
 - a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird,
1,31 Euro,
 - b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird,
0,89 Euro;
3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI) 0,65 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,81 Euro.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 39 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), erhält folgende Fassung:

„¹Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG sind

1. Staatssekretärin und Staatssekretär,
2. Sprecherin der Landesregierung und Sprecher der Landesregierung,
3. Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung und Landesbeauftragter für regionale Landesentwicklung,
4. Landespolizeipräsidentin und Landespolizeipräsident,
5. Verfassungsschutzpräsidentin und Verfassungsschutzpräsident sowie
6. Polizeipräsidentin und Polizeipräsident.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in Niedersachsen

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in Niedersachsen vom

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 39 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), erhält folgende Fassung:

„¹Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG sind

1. *unverändert*
2. Sprecherin der Landesregierung **oder** Sprecher der Landesregierung,
3. *unverändert*
4. Landespolizeipräsidentin **oder** Landespolizeipräsident,
5. Verfassungsschutzpräsidentin **oder** Verfassungsschutzpräsident sowie
6. *unverändert*

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in Niedersachsen

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt
geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „ab dem 1. Januar 2011“ durch die Worte „in dem Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013“ und die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf in Niedersachsen liegende Grundstücke beziehen und ab dem 1. Januar 2014 verwirklicht werden, beträgt 5 Prozent.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Absatz 1 ersetzt“ werden durch die Worte „Die Absätze 1 und 2 ersetzen“ und die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950)“ wird durch die Angabe „Artikel 26 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809)“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Niedersächsischen
Landeshaushaltsordnung

§ 18 a der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 394), erhält folgende Fassung:

„§ 18 a
Schuldenbremse

¹Im Rahmen des § 18 Abs. 1 Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2014 Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe von 720 Millionen Euro zum Ausgleich von Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden. ²Zur Erfüllung der Vorgabe des Artikels 109 Abs. 3 Satz 5 des Grundgesetzes ab dem Haushaltsjahr 2020 soll der in Satz 1 genannte Ausgangswert in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 in gleichmäßigen Schritten zurückgeführt werden.“

Artikel 10
Änderung der Niedersächsischen
Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 394), **wird wie folgt geändert:**

1. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a
Schuldenbremse

¹Im Rahmen des § 18 Abs. 1 Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2014 Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe von 720 Millionen Euro _____ in den Haushaltsplan eingestellt werden. ²Zur Erfüllung **des grundsätzlichen Verbots der Kreditaufnahme** des Artikels 109 Abs. 3 **Sätze 1 bis 3 und 5** des Grundgesetzes ab dem Haushaltsjahr 2020 soll der in Satz 1 genannte **Jahresbetrag** in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 in gleichmäßigen Schritten zurückgeführt werden.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

2. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „vorläufige“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Der Landesrechnungshof kann Dritten nach abschließender Feststellung des Prüfungsergebnisses und - soweit zeitlich möglich - vorheriger Unterrichtung des für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschusses Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren, sofern dies nicht schutzwürdige Interessen verletzt. ²Gleiches gilt für schriftliche Berichte nach § 88, nachdem diese vom Landtag oder dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss beraten sind. ³Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Dem § 99 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach Beratung im Landtag oder in dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss veröffentlicht der Landesrechnungshof seine schriftlichen Berichte zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.“

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 9 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 8 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und § 24 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaft“ durch das Wort „Inneres“ ersetzt.
- 2. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

3. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Wirtschaft“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Wirtschaft“ wird durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „im Benehmen mit dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium“ werden gestrichen.
4. In § 21 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 12
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Glücksspielgesetzes

In § 13 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 11 dieses Gesetzes, wird die Zahl „5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Gesetzes über die Anstalt
Niedersächsische Landesforsten

Das Gesetz über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „den“ durch die Worte „80 Prozent der“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur
Ausbildung der Juristinnen und Juristen

§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert

Artikel 12
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Glücksspielgesetzes

unverändert

Artikel 13
Änderung des Gesetzes über die Anstalt
Niedersächsische Landesforsten

Das Gesetz über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616), zuletzt geändert durch _____ Gesetz vom (**Drs. 17/462**) ... (Nds. GVBl. S.), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Artikel 14
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur
Ausbildung der Juristinnen und Juristen

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2009 (Nds.
GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 85 vom Hundert des höchsten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz geltenden Anwärtergrundbetrags; ferner werden in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ein Familienzuschlag nach Anlage 5 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes für eine Richterin oder einen Richter der Besoldungsgruppe 1 der Niedersächsischen Besoldungsordnung R und, soweit einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, Kaufkraftausgleich gewährt.“

2. In Satz 4 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

Artikel 14/1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

In § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom (Drs. 17/813) ... (Nds. GVBl. S. ...), erhalten die Sätze 2 bis 5 folgende Fassung:

„²Zur Deckung der Verwaltungskosten leitet das Land ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 1,2 vom Hundert der Summe der Ausgaben in Niedersachsen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) nach Maßgabe der Anlage 1 an die kommunalen Träger weiter. ³Darüber hinaus werden den kommunalen Trägern die Zweckausgaben für die in Satz 1 genannten Leistungen nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 erstattet. ⁴Die kommunalen Träger erhalten dafür ab dem Jahr 2014 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 3,7 vom Hundert ihrer jeweiligen monatlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II). ⁵Die Differenzbeträge zwischen den Ab-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/576

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

**schlagszahlungen nach Satz 4 und den gesamten
Zweckausgaben des abgeschlossenen Vorjahres
(§ 46 Abs. 7 Satz 2 SGB II) für die Aufgaben nach
Satz 1 sind nach der Verkündung der Rechtsverord-
nung über die Höhe der Bundesbeteiligung im Fol-
gejahr (§ 46 Abs. 7 SGB II) unverzüglich auszuglei-
chen.“**

Artikel 14/2

Aufhebung der Dienstbezügezuschlagsverordnung

Die Dienstbezügezuschlagsverordnung vom
14. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 324), geändert durch
Verordnung vom 3. Dezember 2010 (Nds. GVBl.
S. 536), wird aufgehoben.

Artikel 15
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. die Artikel 5 bis 7 am 1. Juni 2014 und
2. Artikel 12 am 1. Januar 2017

in Kraft.

Artikel 15
Inkrafttreten

unverändert